

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH)

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

1975

Ausgegeben Karlsruhe, den 19. März 1975

Nr. 4

Inhalt:	Seite:
Änderung der Diplomprüfungsordnung für Mathematik der Universität Karlsruhe (T.H.)	40
Änderung der Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe (T.H.) für den Diplomstudiengang Informatik	41
Ordnung für die akademische Abschlußprüfung (Magisterprüfung) der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften, Universität Karlsruhe (T.H.)	42
Bestimmung der Frist für die Vergabe freier Stu- dienplätze durch die Universität im Sommer- semester 1975	46

**Ordnung für die akademische Abschlußprüfung
(Magisterprüfung) der Fakultät für Geistes- und
Sozialwissenschaften der Universität Karlsruhe
(Technische Hochschule)**

Bekanntmachung vom 29. November 1974 H 1556/6

Das Kultusministerium hat der Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung (Magisterprüfung) der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule) gem. § 65 Abs. 3 HSchG zugestimmt. Die Prüfungsordnung wird nachstehend bekanntgemacht.

K. u. U. S. 69/1975

**Ordnung für die akademische Abschlußprüfung (Magisterprüfung)
der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften,
Universität Karlsruhe (Technische Hochschule)**

§ 1 Zweck und Umfang der Prüfung

(1) In der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften ist den Studierenden die Möglichkeit einer akademischen Abschlußprüfung gegeben, mit deren Bestehen die Verleihung des Grades eines Magister Artium (MA) verbunden ist.

(2) Die Zulassung zu der Prüfung setzt ein Fachstudium an einer deutschen Universität oder ihr entsprechenden Hochschule voraus.

(3) Die Prüfung kann

- a) in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern oder
- b) in zwei Hauptfächern abgelegt werden. Über die zugelassenen Fächerverbindungen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertretern.

(4) Die Prüfung kann somit

- a) bestehen aus der schriftlichen Hausarbeit im Hauptfach, aus einer Klausur im Hauptfach sowie der mündlichen Prüfung im Hauptfach und in den beiden Nebenfächern — oder
- b) aus der schriftlichen Hausarbeit im ersten Hauptfach, je einer Klausur sowie je einer mündlichen Prüfung im ersten und zweiten Hauptfach. Die schriftliche Hausarbeit (Magisterarbeit) soll zeigen, daß der Bewerber über ein Problem seines Hauptfaches sich ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil erarbeiten und klar entwickeln kann. Die Klausur soll zeigen, daß er mit Hilfe eines wissenschaftlichen Apparates in der Lage ist, in befristeter Zeit ein vom Fachvertreter gestelltes Thema kritisch zu erörtern. Die mündliche Prüfung soll zeigen, daß der Bewerber die in seinem Studium erworbenen Fachkenntnisse in ihrem historischen und gesellschaftlichen Zusammenhang darzustellen vermag.

§ 2

(1) Der Prüfungsausschuß, der ad hoc zu bilden ist, besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens drei Prüfern. Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist der Dekan der Fakultät; er kann ein Mitglied des Lehrkörpers der Fakultät nach § 27 Absatz 1 HSchG zu seinem Vertreter bestellen. Der Dekan bestimmt im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertretern die Prüfer aus dem Kreis der Universitätslehrer, gegebenenfalls auch aus anderen Fakultäten. Im allgemeinen soll hinsichtlich der Prüferwahl den Wünschen des Kandidaten entsprochen werden.

(2) Der Prüfungsausschuß entscheidet über das Ergebnis der Prüfung und über das zu erteilende Schlußurteil. Das Schlußurteil ist von dem Vorsitzenden und den beteiligten Prüfern zu unterzeichnen.

§ 3 Studiendauer, Meldung zur Prüfung, Zwischenprüfung

(1) Die Meldung kann von Bewerbern, die ihr Studium ordnungsgemäß durchgeführt haben, in der Regel frühestens im Laufe des 8. Fachsemesters eingereicht werden. Die Regelstudienzeit beträgt für das Hauptfach acht, für die Nebenfächer je sechs Semester. Die Bewerber müssen in der Regel wenigstens zwei Semester in Karlsruhe studiert haben. Auf Antrag können Zeiten angerechnet werden:

1. Die Zeit des Studiums an einer staatlich anerkannten wissenschaftlichen Hochschule ohne Universitätsrang;
2. die Zeit, die ein Bewerber als Gasthörer an einer deutschen Universität verbracht hat;
3. die Zeit, die ein Bewerber an anderen Fakultäten studiert hat;
4. die Studienzeit an ausländischen Universitäten; ausländische Universitäten mit deutscher Unterrichtssprache sind für In- und Ausländer im allgemeinen deutschen Universitäten gleichzusetzen;
5. die Zustimmung des Fachvertreters vorausgesetzt, eine Studienzeit, die an einer Fachhochschule verbracht worden ist, wenn Haupt- und Nebenfächer an der betreffenden Hochschule vertreten sind.

Über Ausnahmen und über die Höhe der anzurechnenden Semester entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Die Zulassung zur Prüfung setzt die erfolgreiche Ablegung der Zwischenprüfung (nach HSchG § 65, 1—2) in den von dem Bewerber gewählten Fächern voraus, soweit im Studiengang dieser Fächer eine Zwischenprüfung geregelt ist. Im einzelnen sind die für die gewählten Fächer geltenden Zwischenprüfungsordnungen verbindlich.

(3) Das Gesuch um Zulassung ist schriftlich an das Dekanat der Fakultät zu richten. In ihm sind die gewählten Haupt- und Nebenfächer zu bezeichnen.

§ 4 Prüfungsfächer

(1) Als Hauptfächer können — soweit sie durch ein Institut oder durch Hochschullehrer an der Universität vertreten sind — die folgenden Fächer gewählt werden (Fächer, hinter denen KL angegeben ist, können nur von Kandidaten gewählt werden, die das Kleine Latinum erworben haben, über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß):

Philosophie (KL)
Literatur des Mittelalters (Mediävistik) (KL)
Literaturwissenschaft
Neuere und Neueste Geschichte
Wirtschafts- und Sozialgeschichte
Soziologie
Kunstgeschichte (KL)
Musikwissenschaft
Sportwissenschaft.

(2) Als zweites Hauptfach und als Nebenfächer können außer den unter (1) genannten Fächern auch solche aus anderen Fakultäten der Universität Karlsruhe gewählt werden. Dabei gilt folgende Regelung:

- a) Das zweite Hauptfach und Nebenfächer können aus anderen Fakultäten nur insoweit gewählt werden, als für diese Fächer ein Diplom- oder Staatsexamensstudiengang im Haupt- bzw. Nebenfach eingerichtet ist; bei Wahl eines zweiten Hauptfaches aus einer anderen Fakultät müssen die Leistungen im Rahmen des Diplomhauptfach-Studiengangs (bzw. des Staatsexamenshauptfach-Studiengangs) erbracht werden — mit Ausnahme der Diplomarbeit (bzw. der Zulassungsarbeit).
- b) Bei interfakultativen Fächerkombinationen soll die jeweilige Kombination in einem sinnvollen Zusammenhang mit der Themenstellung der Magisterarbeit stehen.
- c) Unter Berücksichtigung der unter a) b) angeführten Einschränkungen können generell die Fächer:

Philosophie
Soziologie
Neuere und Neueste Geschichte
Wirtschafts- und Sozialgeschichte
mit allen Fächern anderer Fakultäten kombiniert werden.

- d) Die Fächer:
Literaturwissenschaft
Literatur des Mittelalters (Mediävistik)
Musikwissenschaft
Kunstgeschichte
Sportwissenschaft
bedürfen für interfakultative Kombinationen einer Ausnahmegenehmigung der Fakultät.
- e) Als Hauptfachkombinationen sind ausgeschlossen:
Literaturwissenschaft und Literatur des Mittelalters (Mediävistik)
Neuere und Neueste Geschichte und Wirtschafts- und Sozialgeschichte.
Das Fach Linguistik kann nur als Nebenfach gewählt werden.
- f) Die Fächer Baugeschichte und Archäologie können mit Kunstgeschichte kombiniert werden.
- g) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuß eine Nebenfachprüfung in einem an der Universität Karlsruhe nicht vertretenen Fach anerkennen, wenn sie an einer anderen Universität im Rahmen einer dort gültigen Prüfungsordnung abgelegt worden ist.

§ 5 Prüfungsunterlagen

Dem Zulassungsgesuch sind beizufügen:

- a) ein Lebenslauf, der über den Bildungsgang, die Staatsangehörigkeit sowie die Anschrift am Heimat- und am Studienort Aufschluß gibt;
- b) ggf. Zeugnisse über eine Berufstätigkeit und eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister, wenn der Bewerber bereits über drei Monate exmatrikuliert ist;
- c) Belege über die Erfüllung der in § 3 genannten Voraussetzungen, Reifezeugnis und Studienzeugnisse; Zeugnisse über etwa bestandene Staats- und / oder akademische Prüfungen;
- d) das Zwischenprüfungszeugnis;
- e) erforderlichenfalls (vgl. § 4 (1)) ein Zeugnis über das Kleine Latinum;
- f) alle Studienbücher sowie gegebenenfalls Gasthörerhefte;
- g) eine maschinenschriftliche Hausarbeit im Original mit zwei Kopien;
- h) eine schriftliche und eidesstattliche Erklärung, daß der Bewerber die Hausarbeit selbständig verfaßt und andere als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt hat; ferner, daß die Arbeit bisher noch nicht anderweitig als Magisterarbeit eingereicht wurde.

§ 6 Schriftliche Prüfung

(1) Das Thema der Magisterarbeit stellt der Universitätslehrer des Hauptfaches in Absprache mit dem Kandidaten. Es sollte Interessen und Schwerpunktbildung vornehmlich aus der Hauptstudiumsphase beim Kandidaten berücksichtigen und so gewählt sein, daß die Arbeit innerhalb eines halben Jahres angefertigt werden kann. In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Frist um einen Zeitraum bis höchstens 6 Monate verlängern.

(2) Die Magisterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen.

(3) Der prüfende Universitätslehrer und ein vom Prüfungsausschußvorsitzenden zu bestimmender Korreferent geben spätestens zwei Wochen vor dem Klausurtermin je ein schriftliches Gutachten mit Benotung gemäß Abs. 4 über die Magisterarbeit ab. Wenn die Urteile auseinandergehen, sollte das abgerundete arithmetische Mittel für das Prädikat zugrunde gelegt werden. Gehen die Benotungen um zwei oder mehr Notenstufen auseinander oder beurteilt nur ein Gutachter die Magisterarbeit als nicht ausreichend, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein weiteres Gutachten einholen. Für die Gesamtbenotung soll das arithmetische Mittel aus diesen drei Gutachten zugrunde gelegt werden. Auf Wunsch des Kandidaten kann ihm vor der mündlichen Prüfung das Ergebnis der schriftlichen Arbeit mitgeteilt werden.

(4) Die Magisterarbeit wird mit einer der folgenden Noten beurteilt:

- sehr gut (1,0)
- gut (2,0)
- befriedigend (3,0)
- ausreichend (4,0)
- nicht ausreichend (schlechter als 4,0)

(5) Eine nicht ausreichende Magisterarbeit schließt den Fortgang der Prüfung mit der Folge des § 8 (3), Satz 3 aus; im Wiederholungsfall (vgl. § 8 (4), Satz 1) kann auch ein neues Thema bearbeitet werden.

(6) Für die Klausur, die drei Monate nach Abgabe der Magisterprüfung anzusetzen ist, stellt der Hauptfachprüfer drei den Spezialgebieten des Kandidaten entsprechende Themen, von denen eines zu bearbeiten ist. Hierfür stehen vier Stunden zur Verfügung. Die Klausur wird durch einen Beauftragten des Vorsitzenden beaufsichtigt. Die Beurteilung erfolgt durch den prüfenden Universitätslehrer nach den in § 6 (4) aufgeführten Prädikaten.

§ 7 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung dauert zwei Stunden, von denen eine Stunde auf das Hauptfach und je eine halbe Stunde auf die Nebenfächer entfallen. Jeder Teil der mündlichen Prüfung muß von einem anderen Prüfer abgenommen und benotet werden. Es wird in deutscher Sprache geprüft. Wenn das Fach es nahelegt, kann die Prüfung teilweise auch in anderen Sprachen abgehalten werden.

(2) Die mündliche Prüfung findet in Anwesenheit eines von dem Vorsitzenden zu bestimmenden, nach Möglichkeit fachkundigen Beisitzers statt. Über ihren Verlauf wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem Prüfer und Beisitzer zu unterzeichnen ist. Für jede Fachprüfung wird ein Prädikat festgestellt und in der Niederschrift vermerkt. Für die Prädikate gelten die in § 6 (4) angeführten Noten. Auf Wunsch des Kandidaten ist ihm nach Abschluß der Gesamtprüfung Einsicht in das Protokoll zu gewähren.

(3) Bei der mündlichen Prüfung sind Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, als Zuhörer zugelassen; von Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind sie ausgeschlossen. Der Prüfungsausschuß schließt auf begründeten Antrag des Kandidaten diese Öffentlichkeit aus.

§ 8 Ergebnis der Prüfung

(1) Im Anschluß an die mündliche Prüfung beschließt die Prüfungskommission die Gesamtnote. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Prüfungsausschußvorsitzenden.

Die Gesamtprüfung ist wie folgt zu bewerten:

- mit Auszeichnung (0,7)
- sehr gut (1,0)
- gut (2,0)
- befriedigend (3,0)
- bestanden (4,0)
- nicht bestanden (schlechter als 4,0)

Der Notenfindung ist folgender Bewertungsschlüssel zugrunde zu legen:

Hausarbeit:	Gewichtung 4
Klausur:	Gewichtung 1
Mündliche Prüfung jeweils:	Gewichtung 2

Eine Klausurarbeit mit der Note ‚nicht ausreichend‘ ist in das Gesamtergebnis einzubringen. Die Erteilung einer Zwischennote bei Einzelleistungen (z. B. ‚besser als befriedigend‘) ist vom Referenten bzw. Prüfer zugleich als Dezimalzahl anzugeben (z. B. 2,7). Das Prädikat ‚mit Auszeichnung‘ ist zu erteilen, wenn alle Prüfungsleistungen mit ‚sehr gut‘ (1,0) bewertet worden sind.

(2) Die Prüfung ist nur bestanden, wenn die Gesamtprädikate in allen Prüfungsfächern mindestens ‚ausreichend‘ (4,0) lauten.

(3) Hat der Bewerber in einem der beiden Nebenfächer den Anforderungen nicht genügt, so kann er spätestens innerhalb eines Jahres vom Tage der mündlichen Prüfung an die Prüfung in diesem Fach wiederholen. Besteht der Bewerber die Wiederholungsprüfung nicht, so wird die Gesamtprüfung für ‚nicht bestanden‘ erklärt. Hat der Bewerber die Prüfung im Hauptfach oder in den beiden Nebenfächern nicht bestanden, so gilt die Gesamtprüfung als nicht bestanden.

(4) Die Prüfung kann nur einmal wiederholt werden, und zwar frühestens sechs, spätestens zwölf Monate nach dem Termin der Abgabe der als nicht ausreichend gewerteten Magisterarbeit oder gegebenenfalls der ersten mündlichen Prüfung. Die bereits angenommene Magisterarbeit und die bestandene Klausur werden für die Wiederholungsprüfung anerkannt.

(5) Über die bestandene Prüfung erhält der Bewerber eine vom Dekanat ausgefertigte Urkunde, die die Prüfungsfächer und die Gesamtnote nennt.

§ 9 Entziehung des Magistergrades

Erweist sich vor oder nach der Aushändigung des Magisterdiploms, daß sich der Bewerber bei Nachweis der Prüfungsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, so beantragt der Prüfungsausschuß, die Prüfungsleistungen für ungültig zu erklären und den Magistergrad zu entziehen.

§ 10

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kultusministeriums Baden-Württemberg in Kraft.

Karlsruhe, den 13. März 1975

Der Rektor: gez. Draheim

Bestimmung der Frist für die Vergabe freier
Studienplätze durch die Universität im Som-
mersemester 1975

Gemäß § 24 der Verordnung des Kultusministeriums zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen für die in das Verfahren der Zentralstelle einbezogenen Studienplätze vom 29. Mai 1973 (GB1. S. 172) hat der Senat in seiner Sitzung am 14. Februar 1975 beschlossen, daß nach Abschluß des Vergabeverfahrens noch vorhandene freie Studienplätze an solche Bewerber vergeben werden, die sich

bis zum 18. April 1975

bei der Universität Karlsruhe gemeldet haben.

Karlsruhe, den 13. März 1975 Der Rektor: gez. Draheim